

# Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 5. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

### im **Ergebnishaushalt**

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 24) auf	65.942.688 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 25) auf	67.745.095 €
mit einem Saldo (Pos. 26) von	-1.802.408 €

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27) auf	412.376 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28) auf	0 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	412.376 €

mit einem Fehlbedarf (Pos. 30) von	1.390.032 €
------------------------------------	-------------

### im **Finanzhaushalt**

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos 19) auf	1.937.963 €
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	2.511.463 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28) auf	11.597.685 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	-9.086.222 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31) auf	6.836.222 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 32) auf	801.951 €
mit einem Saldo (Pos. 33) von	6.034.271 €

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres (Pos. 34) von	1.113.988 €
--	-------------

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **6.836.222 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000,00€** festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 375 v. H. |

Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgt durch die Hebesatzsatzung. Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 8

Der Bürgermeister oder in Vertretung der Erste Stadtrat wird gem. § 103 Absatz 1 HGO ermächtigt, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite nach wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

Investitionen sind im Sinne des § 12 GemHVO dann von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn deren Gesamtkosten 1,0 Mio. € übersteigen.

Weiterstadt, den XX XXXXX XXXX

Der Magistrat

Möller  
Bürgermeister

